

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt den Haushalt 2008 nach den Vorschriften des NKF auf. Hierzu ist im Vorfeld eine Festlegung der Wertgrenze, ab der Investitionen als Einzelmaßnahme darzustellen sind, erforderlich; dies fällt gemäß § 26 Abs. 1 lit. g Kreisordnung NRW in die Zuständigkeit des Kreistages.

Erläuterungen:

Der NKF - Haushalt ist zukünftig nach organisatorischen Gesichtspunkten gegliedert (s. Vorlage zu Tagesordnungspunkt 2). Es ist geplant, unterhalb der Gesamtpläne jeweils auf Amtsebene Teilergebnis- und Teilfinanzpläne darzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO sind in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb einer vom Kreistag festzusetzenden Wertgrenze als Einzelmaßnahmen auszuweisen. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt. Zum besseren Verständnis ist als Anhang eine beispielhafte Darstellung beider Varianten beigefügt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investition zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige und unübersichtliche Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor,

	für Investitionen im Immobilienbereich:	50.000
€		
	für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens:	25.000
€.		

als Wertgrenze festzusetzen.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.08.2007